



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-44-005299

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein besserer Schutz von Autoren vor unbegründeten Anschuldigungen gefordert, ihre Werke seien mit Künstlicher Intelligenz erstellt worden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Autoren zunehmend solchen Vorwürfen ausgesetzt seien. Dies könne zu einem Reputationsverlust und zu wirtschaftlichen Nachteilen auf Seite der Autoren sowie zu Vertrauensverlusten bei den Lesern führen. Da es nach der in der Petition vertretenen Auffassung bislang an „klaren rechtlichen Regelungen für den Umgang mit solchen Vorwürfen“ mangle und bei Autoren insofern eine erhebliche Unsicherheit bestehe, sei ein gesetzlicher Schutz erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung stellt der Petitionsausschuss fest, dass Autoren bereits durch das geltende Straf- und Zivilrecht vor unbegründeten Anschuldigungen, ihre Werke seien mit Künstlicher Intelligenz erstellt worden, geschützt seien.



So ermöglicht das geltende Strafrecht durchaus eine tat- und schuldangemessene Ahndung strafwürdiger Sachverhalte. Wer grundlos behauptet, dass Autoren ihre Werke mit Künstlicher Intelligenz erstellt hätten, kann sich – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – insbesondere wegen Beleidigung, wegen Übler Nachrede oder wegen Verleumdung strafbar machen:

Wegen Beleidigung macht sich strafbar, wer einen anderen beleidigt. Unter einer Beleidigung ist die ehrverletzende Kundgabe der Missachtung zu verstehen (§ 185 des Strafgesetzbuches – StGB).

Wegen Übler Nachrede wird bestraft, wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht die Tatsache erweislich wahr ist (§ 186 StGB).

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, begeht eine Verleumdung (§ 187 StGB).

Ferner können auch urheberrechtliche Ansprüche in Betracht kommen, beispielsweise auf Unterlassung und Schadensersatz, wenn die Urheberschaft des Urhebers bestritten wird (vgl. § 13 des Urhebergesetzes).

Zudem können sich Autoren gegen unbegründete Vorwürfe gegebenenfalls mit zivilrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen wehren (siehe §§ 823 ff., § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss den aufgezeigten straf- und zivilrechtlichen Schutz der Autoren für ausreichend.

Deshalb vermag er einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe nicht zu erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.